

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **des Satzungsbeschlusses zur Änderung Bebauungsplan „Dorfkern Aiglsbach“ mit Deckblatt Nr. 1**

Der Gemeinderat Aiglsbach hat die Änderung des o.a. Bebauungsplans in seiner Sitzung am 25.07.2017 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt in der Fassung vom 27.07.2017 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

### **Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung etwaiger Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mainburg, den 26.07.2017  
GEMEINDE AIGLSBACH



  
Hillerbrand  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag am 27.07.2017

Abgenommen am 11.08.2017